

# **Benutzungsordnung für den Grillplatz der Gemeinde Hohenstein, Ortsteil Steckenroth**

## § 1 Begriffsbestimmung

Der Grillplatz der Gemeinde Hohenstein Ortsteil Steckenroth im alten Steinbruch auf der Lay steht nur Hohensteiner Vereinen, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen (nachfolgend „Mieter“) insbesondere aber den Steckenrother Jugendlichen als Grillplatz zur Verfügung. Es handelt sich um die offizielle Grillanlage des Ortsteiles.

## § 2 Ansprechpartner

Der Ortsbeirat benennt eine Person (nachfolgend: „Grillplatz-Verantwortlicher“) die gegenüber der Gemeinde und dem Mieter als Ansprechpartner auftritt. Sie wird als Ansprechpartner auf der Homepage der Gemeinde geführt und ist für die Einhaltung der Regeln dieser Benutzerordnung verantwortlich.

Die Verantwortung für die temporäre Nutzung des Grillplatzes durch den Mieter wird durch die Unterschrift unter der Benutzerordnung dokumentiert. Der Mieter erklärt sich mit seiner Unterschrift mit den Bedingungen, die aus der Benutzungsordnung hervorgehen einverstanden.

## § 3 Nutzungsrecht

Der Grillplatz wird hauptsächlich von der Steckenrother Jugend genutzt und gepflegt. Andere Vereine, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen haben sich an den Grillplatz-Verantwortlichen zu wenden, um eine temporäre Nutzung, z. B. für eine Wochenende, zu erwirken. Bei Terminüberschneidungen hat die Steckenrother Jugend Vorrang, bzw. ist die Reihenfolge der Antragstellung maßgeblich. Der Ortsvorsteher bzw. sein Stellvertreter sind über jede Nutzung zu informieren.

## § 4 Nutzung

Der Grillplatz mit seinen Einrichtungen (z. B. Hütte, Tische, Sitzgelegenheiten und Feuerstelle) wie auch die umgebene Natur ist schonend und pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist es untersagt, die umliegenden Hänge aus Naturschutz- und Sicherheitsgründen zu betreten.

Es ist untersagt Abfallstoffe jeglicher Art hier abzulagern oder zu verbrennen.

Für die Nutzung von Verstärker- und Lautsprecheranlagen sowie jeglichen Tonwiedergabegeräten gelten die Immissionsschutzrechtlichen Regeln für Veranstaltungen. Die Nutzung ist bis 24:00 Uhr zulässig und nur mit der Maßgabe gestattet, dass sich Anlieger nicht gestört fühlen und die naturräumliche Umgebung nicht übermäßig belastet wird.

## § 5 Veranstaltungen

Der Grillplatz und seine Umgebung sind bei der Durchführung von Veranstaltungen in einem ansprechenden Zustand zu halten, Abfälle sind ordnungsgemäß getrennt zu sammeln. Die Abfallsammelbehälter sind spätestens innerhalb eines Tages zu leeren und der Inhalt ordnungsgemäß getrennt zu entsorgen.

Der Platz selbst wie auch die vorhandenen Einrichtungen auf dem Grillplatz wie in der Hütte sind innerhalb eines Tages zu säubern und in der Weise wiederherzurichten wie sie übernommen wurden. Evtl. benötigte Genehmigungen wie Schankerlaubnis oder GEMA-Anmeldung sind durch den Benutzer eigenständig zu beantragen.

## § 6 Feuerstelle und Brennmaterial

Die Feuerstelle und der Grillrost dürfen aus Brandschutzgründen nicht umgestellt bzw. verlagert werden und sind nach Gebrauch in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Als Brennmaterial ist nur unbelastetes Holz und Grillkohle zulässig.

Zur Minimierung der Brandgefahr darf das offene Feuer der Feuerstelle nicht übermäßig hoch brennen. Funkenflug ist zu vermeiden und die Umgebung auf potenzielle Brandherde zu beobachten. Ein entsprechender Wasservorrat in Kanistern zum Ablöschen kleinerer Brandherde ist vorzuhalten.

Beim Abschluss einer Veranstaltung ist die Glut der Feuerstelle sorgfältig abzulöschen.

Bei stärkerem Wind oder der Ausrufung erhöhter Waldbrandgefahr durch Trockenheit ist offenes Feuer ganz verboten.

## § 7 Befahren der Wirtschaftswege

Die Genehmigung zur Benutzung des Grillplatzes schließt nicht die Genehmigung zum Befahren der gesperrten Wirtschaftswege mit KFZ ein. Ausnahmen hiervon sind für maximal zwei Versorgungsfahrzeuge je Veranstaltung zulässig. Diese sollen so geparkt werden, dass sie Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft nicht behindern. Bei größeren Veranstaltungen ist der Weg zum Grillplatz (zur Lay) am Parkplatz Friedhof für die Besucher der Veranstaltung mit einem Flatterband o. ä. und einem Hinweisschild abzusperren.

## § 8 Toiletten

Am Grillplatz ist keine Toilettenanlage vorhanden. Bei Veranstaltungen hat grundsätzlich der jeweilige Veranstalter für sanitäre Maßnahmen z. B. durch eine mobile Toilette zu sorgen.

## § 9 Haftung

Die Benutzung des Grillplatzes geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Mieters. Die Gemeinde wird von jeglicher Haftung für Schäden freigestellt, die durch die Benutzung des Grillplatzes und der dazugehörigen Einrichtungen durch den Mieter verursacht werden. Diese haften gegenüber der Gemeinde für Schäden die durch missbräuchliche Nutzung bzw. Missachtung dieser Benutzerordnung entstehen.

Bei Nichtbefolgung der Benutzerordnung ist die Gemeinde berechtigt, nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von sieben Tagen die festgestellten Mängel im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Mieters zu beseitigen.

Hiervon unbenommen bleibt eine mögliche schadenersatzpflichtige bzw. strafrechtliche Verfolgung von Missbräuchen und Vandalismus jeder Art durch die Gemeinde Hohenstein.

## § 10 Gebühren

Die Nutzung des Grillplatzes ist – nach vorheriger Anmeldung unter Angabe einer hauptverantwortlichen Aufsichtsperson – für gemeinnützige Vereine und Clubs des Ortsteils Steckenroth kostenfrei. Ebenso können Hohensteiner Schulen und Kindertagesstätten den Grillplatz kostenfrei nutzen.

Privatpersonen sowie weitere unter § 1 genannte Veranstalter haben eine Nutzungsgebühr in Höhe von 30 Euro pro Tag an den Grillplatz-Verantwortlichen zu entrichten und eine Kautions von 100 Euro zu hinterlegen. Die Kautions wird vom Grillplatz-Verantwortlichen nach Abnahme des Grillplatzes wieder ausbezahlt wenn keine Mängel festgestellt wurden. Eventuell auftretende Mängel werden zu Lasten dieser Kautions beseitigt. § 9 bleibt hiervon unbenommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.02.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom Juli 1977 außer Kraft.

Ortsbeirat Steckenroth

**Genehmigung**

Der Steckenrother Grillplatz wird am .....  
in der Zeit von ..... Uhr bis ..... Uhr für folgende Veranstaltung zur Benutzung freigegeben:

.....

Der Mieter akzeptiert die vorliegende Benutzungsordnung.

Verantwortliche Person:

.....

Steckenroth, den .....

Grillplatz-Verantwortlicher:

Mieter:

.....

.....